

### 3. Die Struktur des strafprozessualen Beweises

Die sich in einer Straftat objektivierende Verhaltensweise eines Menschen gehört der Vergangenheit an. Der Kriminalist hat dieses zeitlich zurückliegende straftatverdächtige Geschehen nicht selbst wahrgenommen.<sup>38</sup> Deswegen ist der in der strafprozessualen Beweisführung vor sich gehende Erkenntnisprozeß rückschauend (retrospektiv). Er schreitet von der in der Gegenwart auffindbaren Wirkung zurück zur Ursache.<sup>39</sup> Bei der Erkenntnis und zur Begründung der Wahrheit seiner Erkenntnis darüber, ob und wie sich der Vorgang zugetragen hat, ist der Kriminalist auf Spuren angewiesen, die das Ereignis an Dingen hinterlassen hat, und auf Aussagen von Menschen, die mit dem Geschehen in Berührung kamen.<sup>40</sup> So ersieht man aus der Schartenspur, welche Art von Werkzeug verwendet wurde; die Papillarlinienspuren des Beschuldigten an dem Tatwerkzeug weisen darauf hin, daß er es in der Hand gehabt hat; im Gedächtnis des Augenzeugen hat sich die Wahrnehmung von einem Tatumstand eingepreßt, den er in seiner Aussage schildern kann.

Nur mit Hilfe solcher Spuren und Aussagen, die in irgendeinem Ausmaß Tatsachen aus dem für die strafrechtliche Beurteilung bedeutsamen Sachverhalt widerspiegeln, kann der Kriminalist die faktischen Umstände der Tat feststellen. Dabei genügt es nicht, daß der Untersuchende die wahren Erkenntnisse über den Sachverhalt individuell, sozusagen nur für seine eigene Person, erkennt. *Er muß die Wahrheit seiner Erkenntnisse gleichzeitig aber auch so begründen und belegen, daß er sie allen anderen Prozeßteilnehmern, den Zuhörern in der Gerichtsverhandlung, der Gesellschaft als Ganzes glaubhaft machen kann.*

Demzufolge ist der strafprozessuale Beweis auf die Erkenntnis der tatsächlichen Umstände einer Strafsache und auf die Begründung der Wahrheit der Feststellung über den